

Wirtschaftliche Gesichtspunkte der COVID-19-Pandemie für Arzt- und Zahnarztpraxen



Stand: 31.8.2020

erstellt von REBMANN RESEARCH

Aktuelle Situation für die Arzt- und Zahnarztpraxen

Honorarausfälle und Liquiditätsengpässe

Die COVID-19-Pandemie stellt die Praxen nicht nur vor medizinische Herausforderungen, sondern ist auch mit zum Teil erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden:

- Einige Praxen sind von Mitarbeiterausfall betroffen - z.B. aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder Kinderbetreuungsproblemen infolge der Schul- und Kitaschließungen.
- Weit gravierender wirkt sich jedoch der Rückgang der Patientenzahlen aus, von dem nahezu alle Praxen betroffen sind. Aus Infektionsschutzgründen werden derzeit nicht unbedingt notwendige Behandlungen abgesagt bzw. verschoben.
- Bei einer Corona-Infektion des Arztes oder Praxispersonals wird die Praxis von den Gesundheitsbehörden geschlossen.
- Der Ausfall von Behandlungen, und folglich von Honorar, kann aufgrund der bestehenden Fixkosten zu Liquiditätsengpässen und existenziellen Sorgen bei den betroffenen Praxen führen.

Lieferengpässe schränken Praxisbetrieb zusätzlich ein

Durch den direkten Kontakt mit Patienten zählen Zahnärzte und Ärzte sowie deren Personal zu den Berufsgruppen mit besonders hohem Infektionsrisiko. Um eine dauerhafte Handlungsfähigkeit zu gewährleisten, sind sie auf wirksame Schutzmaßnahmen angewiesen. Diese umfassen neben der Beschränkung auf nicht verschiebbare Notfälle auch das Tragen von Schutzkleidung (Masken, Handschuhen und Kitteln) sowie die strikte Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Darunter fällt auch die Desinfektion der genutzten Gegenstände und Räumlichkeiten. Gerade bei operativen Eingriffen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach DIN EN 14683 besonders wichtig. Im Falle von aerogen übertragbaren Krankheiten sind Atemschutzmasken nach DIN EN 149 erforderlich.

Ein großes Problem bilden die Lieferengpässe bei der Schutzausrüstung. In vielen Praxen sind die Bestände an Hygieneschutzartikeln knapp oder bereits aufgebraucht. Grund dafür ist, dass die entsprechenden Produkte bislang zum Großteil aus China bezogen wurden. Die dortige Produktion war wegen der Pandemie für längere Zeit unterbrochen und läuft inzwischen nur verzögert wieder an. Die Produktionskapazitäten der deutschen Hersteller werden gegenwärtig voll ausgeschöpft bzw. erweitert. Doch so lange die dringend benötigten Schutzartikel nicht in den Praxen ankommen, ist dort unter Umständen keine Behandlung mehr möglich. Zudem werden die versorgungsrelevanten Einrichtungen (Corona-Ambulanzen und Krankenhäuser) bevorzugt beliefert. Bei Internetangeboten ist Vorsicht geboten, da deren Preise entweder extrem überhöht sind oder es sich dabei um sog. Fake-Shops handelt (Sie zahlen per Vorkasse, erhalten dafür aber keine Lieferung). Ohne das Tragen von Mund- und Nasenschutz bzw. einer FFP-Maske (notwendig bei der

Behandlung von Patienten mit respiratorischen Erkrankungen) ist ein Eingriff unter Umständen nicht zumutbar. Nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums verbessern sich die Lieferbedingungen aus dem Ausland, vor allem aus China zusehends.

Das Bundesgesundheitsministerium setzt zunehmend auf die Herstellung von Schutzausrüstung in Deutschland und hat eine Ausschreibung gestartet.

Voraussetzung:

- *Herstellung in Deutschland*
- *Einhaltung der Lieferung von wöchentlichen Mindestmengen*
- *Erste Lieferung ab 15.8.2020*
- *Die Rahmenverträge haben eine Laufzeit bis Ende 2021*

Auch Händedesinfektionsmittel sind knapp. Hier hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 4. März eine Ausnahmegulassung für die Herstellung und das Inverkehrbringen von 2-Propanol-haltigen Biozidprodukten durch Apotheken erlassen.

Inzwischen hat das Bundesgesundheitsministerium Rahmenverträge für Schutzausrüstung mit Lieferanten geschlossen.

Corona-Pandemie: So können Finanz-, Steuer- und Praxisberater Arzt- und Zahnarztpraxen unterstützen

Gute Erreichbarkeit

Auch wenn aus Infektionsschutzgründen kein persönliches Treffen mit den Ansprechpartnern möglich ist, muss eine gute Erreichbarkeit gewährleistet sein – telefonisch oder per Videochat. Formulare sollten online bereitgestellt werden.

Fundierte Analyse

Nutzen Sie die Mehrjahresbetrachtungen zur Liquidität in ATLAS MEDICUS® und bauen Sie ein Praxiscontrolling auf.

Die von Liquiditätsengpässen betroffenen Praxisinhaber benötigen Unterstützung bei der Finanzbedarfsermittlung. Kurzfristiges Ziel ist die Sicherstellung der Liquidität damit die Praxen ihren finanziellen Verpflichtungen (z.B. Zahlung der Gehälter) weiterhin nachkommen können. Darüber hinaus können etwaige Kosteneinsparpotenziale identifiziert werden. Grundlegend hierfür ist die individuelle Analyse der finanziellen Situation.

Individuelle und schnelle Unterstützung

In der aktuellen Situation geht es vor allem um die Sicherung der Liquidität und des Betriebsbestandes. Die Regierung hat bereits vielfältige Möglichkeiten geschaffen, um die

betroffenen Betriebe zu unterstützen. Diese reichen von Zuschüssen über Steuererleichterungen bis zu Kredithilfen. Für die Praxen ist es nun wichtig, dass sie die Hilfen umgehend beantragen, um sie zeitnah zu erhalten.

Einschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die verschiedenen ärztlichen Fachgruppen

Für eine Einschätzung der ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf die Praxen ist es noch sehr früh. Grundsätzlich dürften Fachgruppen mit einem hohen Anteil an Umsätzen, die nicht über die GKV erzielt werden, stärker betroffen sein. Da außerdem Maßnahmen im Personalbereich (wie z.B. Kurzarbeit) flexibilisierend auf die Gesamtkosten wirken, sind in der Tabelle Fachgruppen mit höheren Personalkosten grün markiert. Auch ein hoher Anteil an Material- und Laborkosten, die direkt abhängig von der Umsatzentwicklung sind, entlasten die Fachgruppe und sind entsprechend grün markiert. Die vorgenommene Cashflow-Prognose orientiert sich an der durchschnittlichen Praxis je Inhaber und muss bei größeren BAG entsprechend angepasst werden.

Voraussichtlich werden alle KVen-die Abschlagszahlungen fortsetzen, weil die Morbiditätsbedingte Gesamtvergütung trotz verminderter Leistungsmenge in voller Höhe weitergezahlt wird. Die KV Brandenburg hat die Abgabefrist für die erste Quartalsabrechnung auf den 30.4. verlängert. Falls es zu keiner regulären, zeitnahen Abrechnung kommt, wird es eine 4. Abschlagszahlung geben. Insofern geraten die Praxen hinsichtlich des GKV-Umsatzes in keine akute Not. Die KV Berlin hat angekündigt, das RLV (in 2021) auf Basis der Quartale 2019 mit einem Zuschlag von 4% zu berechnen. KVen, die das Vorquartal heranziehen, werden auf das Vorjahr zurückgreifen. Für die entgangenen extrabudgetären Leistungen - auch für Vorsorgeleistungen - wird über Ausgleichszahlungen verhandelt.

Beim GKV-Umsatz ist möglicherweise mit großen Unterschieden innerhalb einer Fachgruppe zu rechnen: Solche Praxen, die Corona-Patienten behandeln, werden dafür entsprechend vergütet. Diejenigen, die keine Corona-Patienten behandeln, werden Umsatzrückgänge hinnehmen müssen und auf RLV-Niveau sinken. Einbußen sind vor allem bei Fachgruppen mit geringem RLV zu erwarten. Deshalb könnte es sein, dass auch hausärztliche Praxen von einem Umsatzrückgang betroffen sind. Vor allem bei den zahnärztlichen Versorgern sind rückläufige Umsätze zu erwarten.

COVID-19-Auswirkungen je Praxisinhaber (Bundesdurchschnitt)

Einschätzung von REBMANN RESEARCH, Stand 23.03.2020

Bund	Privatanteile	Personal- kosten (% Umsatz)	Material/ Labor (% Umsatz)	mögliches Cashflow Δ (ohne Maßnahmen)
Allgemeinmediziner	< 20	> 25	< 5	< 50 T€
Anästhesisten	> 30	> 25	< 5	< 100 T€
Augenärzte	> 30	< 25	< 15	< 150 T€
Chirurgen	< 30	> 25	< 5	< 100 T€
Gastroenterologen	< 30	< 25	< 5	< 150 T€
Gynäkologen	> 30	< 25	< 5	< 100 T€
Hämatologe/Onkologe	< 30	> 25	< 15	< 150 T€
Hautärzte	> 45	> 25	< 5	< 150 T€
HNO-Ärzte	> 30	> 25	< 5	< 150 T€
Internisten fachärztl. o. Schwep.	< 30	< 25	< 5	< 100 T€
Internisten hausärztl.	< 20	< 25	< 5	< 50 T€
Kardiologe	> 30	< 25	< 15	< 100 T€
Kinderärzte	< 20	> 25	< 5	< 50 T€
Laborarzt				
Nervenärzte	< 20	< 25	< 5	< 50 T€
Neurologie	< 30	< 25	< 5	< 100 T€
ärztliche Psychotherapeuten	< 30	< 10	< 5	< 50 T€
Nephrologen	< 20	> 25	> 15	< 150 T€
Neurochirurgen	> 45	< 25	< 5	< 150 T€
Nuklearmediziner	> 30	< 25	> 15	< 200 T€
Orthopäden	> 45	< 25	< 15	< 150 T€
Pathologen				
Pneumologen/Lungenärzte				
Rheumatologen	< 30	< 25	< 15	< 100 T€
Radiologen	> 45	> 25	< 15	< 300 T€
Strahlentherapeut	> 30	< 25	< 15	< 350 T€
Urologen	> 45	< 25	< 5	< 150 T€
Psychotherapeut - nichtärztlich	< 20	< 10	< 5	< 50 T€
Zahnärzte	> 45	> 25	> 15	< 150 T€
Kieferorthopäden	> 30	> 25	< 15	< 150 T€
MKG	> 45	> 25	> 15	< 250 T€

Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der REBMANN RESEARCH GmbH & Co. KG

Zu der Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Fachgruppen liegen erste Ergebnisse vor. Die Zahlen beziehen sich auf die Auswertung von 14 KVen.

Demnach hatten in der letzten Märzwoche die Augenärzte mit 64% den höchsten Fallzahlrückgang zu verzeichnen, gefolgt von den HNO-Ärzten (54%), Nephrologen (54%) und den Kinderärzten mit 53%.

Mit immerhin noch 37% fiel der Fallzahlrückgang bei den Psychotherapeuten, sowie bei den Hausärzten und Psychiatern mit jeweils 39% am niedrigsten aus.

Fachgruppe	Fallzahlrückgang 25.-31.3.2020
Anästhesisten	50%
Angiologen	44%
Augenärzte	64%
Chirurgen	47%
Endokrinologen	40%
Gastroenterologen	43%
Ärzte für physikal. u. rehabil. Medizin	53%
Gynäkologen	48%
Hausärzte	39%
Hämatologen /Onkologen	41%
Hautärzte	44%
HNO	54%
Humangentiker	28%
Kinder- und Jugendärzte	53%
Kardiologen	40%
Kinder- und Jugendlichen Psychotherapeuten	41%
Radiologen	40%
MKG	42%
Nephrologen	54%
Nervenärzte	46%
Neurologen	47%
Orthopäden	49%
Phoniater	55%
Pneumologen	47%
Psychiater	39%
Psychosomatiker	41%
Psychotherapeuten	37%
Rheumatologen	47%
Urologen	47%

Quelle: Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung, Trendreport für das 1. Quartal 2020

(Unter)stützende Maßnahmen für Niedergelassene

Beschluss des „COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ legt im ambulanten Bereich folgende Maßnahmen fest (Stand: 28.4.2020):

- Niedergelassene Ärzte erhalten bei einer Minderung des Gesamtumsatzes (MGV und extrabudgetäre Leistungen!) von mindestens 10% aufgrund eines Fallzahlrückganges durch die Pandemie einen Ausgleich. Dieser Ausgleich beschränkt sich auf die extrabudgetären Leistungen. Sie werden entsprechend gemindert, wenn der Arzt Entschädigungen (Infektionsschutzgesetz) oder andere Hilfen erhält.
- Die gesetzlichen Krankenkassen haben den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) zusätzliche Kosten in Zusammenhang mit der Pandemie (z.B. die Einrichtung von Fieberambulanzen) zu erstatten.
- Die KVen müssen den HVM dahingehend anpassen, dass bei einem Fallzahlrückgang, der den Fortbestand der Arztpraxis gefährdet, aufgefangen wird. Diese Regelungen sollen den Fortbestand der Praxen sichern und Kalkulationssicherheit hinsichtlich des zu erwartenden Honorars schaffen.
- Für Vertragsärzte entfällt aufgrund dieser Entschädigung der Anspruch auf Kurzarbeitergeld (KBV 27.4.2020).

Extrabudgetäre Vergütung SARS-CoV-2

Bereitstellung zusätzlicher Finanzierungsmittel durch die Krankenkassen

Rückwirkend zum 1. Februar 2020 werden alle Leistungen, die in Zusammenhang mit der Diagnostik und Therapie von COVID-19 anfallen, extrabudgetär und in voller Höhe vergütet. Voraussetzung für die extrabudgetäre Abrechnung ist die Kennzeichnung der entsprechenden Fälle (einschließlich jener, die über die Terminservicestelle vermittelt wurden) mit der Ziffer 88240. Diese GOP wird an allen Tagen verwendet, an denen der Patienten mit Verdacht oder nachgewiesener COVID 19- Erkrankung behandelt wird.

Dann werden an diesen Tagen folgende Leistungen extrabudgetär vergütet:

- Alle an diesem Tag durchgeführte Leistungen, sowie
- In diesem Quartal abgerechnete Versicherten-, Grund-, oder Konsiliarpauschale
- Zusatzpauschale Pneumonie und
- Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung

Neue Codierung symptomfreier Personen

Da es künftig mehr Tests von Personengruppen geben wird, die keine Symptome aufweisen ist eine entsprechende Kodierung notwendig. Mit dem Code „U99.0!“ können diese Fälle in

der Praxissoftware erfasst werden. Diese Regelung gilt ab dem 1.6.2020. In einer Rechtsverordnung werden der Anspruch und die Finanzierung dieser Testungen geregelt.

Rechtsverordnung zur Testung von Reiserückkehrern

Seit dem 1. August können sich alle Reiserückkehrer aus dem Ausland testen lassen. Gleiches gilt für den Aufenthalt in Deutschland, wenn das RKI für das entsprechende Gebiet ein erhöhtes Infektionsrisiko festgestellt hat.

Der Test muss innerhalb von 72 Stunden nach der Rückkehr erfolgen. Die Tests können von Gesundheitsamt, Teststationen an Flughäfen oder beim Arzt durchgeführt werden. Die Reise sollte durch ein Ticket, Boardingpass oder Hotelrechnung belegt werden.

Die Vertragsärzte können für den Abstrich, Beratung und ggf. Ausstellung eines Attestes 15 Euro abrechnen. Vorerst ist das Formular für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu verwenden.

Die Abrechnung erfolgt monatlich über die KV. Bis zum 8.8. legt die KBV nähere Einzelheiten zur Abrechnung fest.

Finanziert wird die Testung der Reiserückkehrer aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Mengenbegrenzung bei Videosprechstunden entfällt

Einigung der KBV und des GKV-Spitzenverbandes: Vertragsärzte und -psychotherapeuten dürfen ihren Patienten ab dem 1. April 2020 unbeschränkt Videosprechstunden anbieten (bislang waren Videosprechstunden auf maximal jeden 5. Patienten und maximal 20% aller Leistungen limitiert).

Für Vertragsärzte gibt es weder Indikationseinschränkungen noch ist ein vorangegangener persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. Für Psychotherapeuten gelten spezielle Voraussetzungen – u. a. ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt zur Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung notwendig. Dieser kann in begründeten Einzelfällen jedoch entfallen. Weitere Informationen (u. a. zur Abrechnung) sind auf der Website der KBV abrufbar (vgl. www.kbv.de/html/1150_44943.php).

Diese Regelungen sind befristet bis zum 30.9.2020.

Angesichts der Pandemie zeigen sich auch die Videosprechstundenanbieter solidarisch und bieten Unterstützung. Seit Anfang März stellen einige Unternehmen die Online-Sprechstunde kostenlos zur Verfügung*:

- RED Medical Systems: RED connect Videosprechstunde; bereits bislang kostenlos (Registrierung unter www.redmedical.de/red-connect-videosprechstunde)

- Jameda: kostenloses Angebot von „Gold Pro“ für 6 Monate (telefonische Anmeldung unter 089 - 2000 185 44)
- Deutsche Arzt AG: kostenloses Angebot für 3 Monate (Registrierung unter www.sprechstunde.online und Auswahl des Eintrags „Coronavirus (COVID-19)“ im Feld „Krankheiten“)
- CompuGroup Medical SE: kostenloses Angebot der CLICKDOC Videosprechstunde (Registrierung unter www.cgm.com/de-corona).

**Kein Anspruch auf Vollständigkeit.*

Bei BG-Fällen kann die Videosprechstunden bis zum 30.9.2020 abgerechnet werden:
Abrechnung: Nr. 1 UV-GOÄ mit Kennzeichnung Videosprechstunde.

Weitere begrenzte Ausnahmeregelungen

Auf telefonische Anfrage können:

- Rezepte für Arzneimittel, sofern der Patient bei dem Arzt in Behandlung ist
- Überweisungen
- Folgeverordnungen für Häusliche Krankenpflege, Heilmittel, Hilfsmittel, SAPV und Krankentransporte ausgestellt werden.

Diese Regelung ist befristet bis zum 30.6.2020.

Die Portokosten werden den Praxen erstattet.

Das Einlesen der eGK ist nicht notwendig.

Die Folgende Regelung endete zum 31.5.2020.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) für Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege (auch bei Infektionsverdacht mit dem Coronavirus) können voraussichtlich bis zum 31.5.2020 telefonisch ausgestellt werden. Die AU kann zunächst für 7 Kalendertage erfolgen, bei einer Fortdauer der Krankheit kann die Arbeitsunfähigkeit um weitere 7 Kalendertage bescheinigt werden.

Bis zum 14.7.2020 kann in den Landkreisen Gütersloh und Warendorf eine telefonische AU für 7 Tage bei einer Erkrankung der oberen Atemwege ausgestellt werden. Die Abrechnung erfolgt über die gesonderte GOP 88122.

Telefonische Beratung:

Es können je nach Fachgruppe unterschiedliche Mengen an Telefonate abgerechnet werden. Voraussetzung: der Patient muss in den vergangenen 6 Quartalen (Oktober 2018 bis März 2020) einmal in der Praxis gewesen sein. Diese Regelung ist befristet bis zum 30.6.2020.

CORONAVIRUS: ÜBERSICHT ZUR TELEFONKONSULTATION (STAND 06.04.2020)					
Fachgruppe	Gesonderte Abrechnung der Telefonkonsultation möglich, wenn der Patient nicht in die Praxis kommt	Gesonderte Abrechnung der Telefonkonsultation möglich, auch wenn der Patient in die Praxis oder Videosprechstunde kommt	Kontingent in min	GOP (Punkte/Euro)	Abrechnung und Vergütung
Ärztl. u. psych. Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, FÄ für Neurologie, Nervenhilfskunde, Neurologie u. Psychiatrie, Psychiatrie u. Psychotherapie, Neurochirurgie, Psychosomatische Medizin u. Psychotherapie, Kinder- u. Jugendpsychiatrie bzw. Kinder- u. Jugendpsychiatrie u. -psychotherapie	ja	ja	200	01433 (154/16,62) Gespräch: mind.10 min	bis zu 20-mal berechnungsfähig zus. zur GOP 01435 o. zur Grundpauschale
Hausärzte Kinder- und Jugendärzte Schmerztherapeuten	ja	ja	30	01434 (65/7,14) Gespräch: mind. 5 min	bis zu 6-mal berechnungsfähig zus. zur GOP 01435 o. zur Versicherten- o. Grundpauschale
Gynäkologen, HNO-Ärzte, Dermatologen, fachärztliche Internisten, Orthopäden, FÄ für Sprach-, Stimm-, und kindliche Hörstörungen, Urologe	ja	nein	25	01434 (65/7,14) Gespräch: mind. 5 min	bis zu 5-mal berechnungsfähig zus. zur GOP 01435
Anästhesisten, Augenärzte, Chirurgen, Humangenetiker, Laborärzte, MKG, Nuklearmediziner, Pathologen, Radiologen, Strahlentherapeuten, PRM	ja	nein	10	01434 (65/7,14) Gespräch: mind. 5 min	bis zu 2-mal berechnungsfähig zus. zur GOP 01435

Seite 1 von 1 / KBV / Übersicht Telefonkonferenz / 6. April 2020

Haus- und Kinderärzte:

Bei Abrechnung der Versichertenpauschale wird die telefonische Konsultation auf das Gesprächsbudget angerechnet.

Kindervorsorgeuntersuchungen:

Die Fristen ab U6 werden bis zum 30.9.2020 ausgesetzt.

Gruppentherapie Psychotherapeuten:

Sie können bis 30.9.2020 in Einzeltherapien umgewandelt werden. Eine formlose Mitteilung an die Krankenkasse reicht aus.

DMP:

Kontrolluntersuchungen und Schulungen dürfen vom 1. bis 3. Quartal ausfallen.

Sozialpsychiatrie

Vorübergehend kann die funktionelle Entwicklungstherapie per Video erfolgen. Voraussetzung ist, dass der Patienten den SPV- Mitarbeitern bekannt ist. Dazu muss er in den letzten 4 Quartalen einschließlich des aktuellen Quartals einmal in der Praxis gewesen sein. Diese Regelung gilt vom 15.5. bis 30.9.2020.

Antikörpertestung

Eine Untersuchung auf SARS-CoV2- Antikörper ist nun auch über die GKV abrechenbar. Sie kann bei milden Symptomen sinnvoll sein, da ein Erregernachweis ab der zweiten Woche nach Symptombeginn nicht mehr sinnvoll bzw. möglich ist. Die Testung erfolgt auf IgG-Antikörper mittels zwei Blutproben im Abstand von 7 und von 14 Tagen. Dabei soll die zweite Probe nicht vor der dritten Woche nach Symptombeginn erfolgen. Beide Proben müssen zwingend im gleichen Labor untersucht werden.

Zur Abrechnung wird die Leistung vom veranlassenden Arzt und dem Labor mit der Ziffer 88240 gekennzeichnet. Damit werden alle Leistungen an diesen Abrechnungstag extrabudgetär vergütet.

Der Antikörpertest wird über die GOP 32641 (als ähnliche Untersuchung) abgerechnet.

HZV:

- Alle Leistungen in Verbindung mit dem Coronavirus werden extrabudgetär vergütet.
- Abgerechnet wird die GOP 88240, wie im Kollektivvertrag.
- Die Abschlagszahlungen an die teilnehmenden Ärzte laufen in voller Höhe weiter.

Corona Warn-App

Ein Patient, der durch die Warn-App zur Testung aufgefordert wird, kann dies beim Öffentlichen Gesundheitsdienst vornehmen lassen oder zu einem Vertragsarzt gehen.

Beim Aufsuchen eines Vertragsarztes kann der Abstrich mit der neuen GOP 02402 abgerechnet werden. Zudem muss für das Labor die Ausnahmekennziffer 32006 dokumentiert werden, damit diese Untersuchung nicht in den Wirtschaftlichkeitsbonus einfließt. Diese Leistung wird mit rund 10 Euro extrabudgetär vergütet

Bei einem Abstich aufgrund der Warn-App darf die sonst verwendete Pseudoziffer 88240 nicht angesetzt werden!

Die Labore können ihrerseits den Nukleinsäurenachweis aufgrund der APP mit der GOP 32811 abrechnen. Er wird mit 39,40 Euro genauso hoch vergütet wie die Testung bei Krankheitsverdacht (GOP 32816). Zudem kann der Zuschlag statt der Laborgrundpauschale (GOP 12221) sowie die GOP 40101 für Versandmaterial berechnet werden.

Sonderregelung nichtärztliche Praxisassistenten

Viele Kurse zur Ausbildung von nichtärztlichen Praxisassistenten sind coronabedingt ausgesetzt. Die KBV hat sich mit den Krankassen auf eine Sonderregelung verständigt.

Für Teilnehmer der Zusatzqualifikation, die diese begonnen und haben und voraussichtlich zum 31.12.2020 abschließen werden, können die KVen eine Genehmigung erteilen.

Diese Sonderregelung gilt rückwirkend seit dem 1.7.2020 bis 31.12.2020.

Die in Ausbildung befindlichen NäPa können eingesetzt und über die KV abgerechnet werden.

PKV

Für Privatpatienten kann rückwirkend zum 5. Mai ein Hygienezuschlag bei einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt abgerechnet werden. Dazu wird die GOÄ-Nummer 245 (analog Quengelverband) mit dem 2,3-fachen Satz in Höhe von 14,75 € abgerechnet.

Telefonische Beratungen können bis zu 4-mal je vollendete 10 Minuten nach der GOÄ-Nummer 3 abgerechnet werden, wenn die Patienten pandemiebedingt nicht in die Praxis kommen können und auch keine Videosprechstunde möglich ist. Pro Monat können maximal 4 telefonische Beratungen abgerechnet werden.

Psychotherapeuten können Eingangsdagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung auch ohne persönlichen Arzt-Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde abrechnen.

Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt bis zum 30.9.2020 pro Behandlungstag einen Hygienezuschlag von 4 €.

Corona Warn-App

Bei Privatpatienten, bei denen die Corona Warn-App angeschlagen hat, können die Leistungen nach GOÄ berechnet werden. Ärzte sollen unbedingt bei der Begründung festhalten, dass die Leistungen aufgrund der Warn-App durchgeführt wurden.

Ärzte können dabei folgende Ziffern abrechnen:

GOÄ Nr. 1 (Beratung), Nr. 7 (Abklärung Thorax), Nr. 298 (Abstrich), Nr. 250 (Blutentnahme) und die Nr. 245 analog für den Hygienezuschlag um 2,4 fachen Satz.

Das Labor kann für den PCR-Test die GOÄ-Ziffern. 4780, 4782, 4783 und 4785 abrechnen. Die Rechnung des Labors geht direkt an den Patienten.

Tests, die auf Veranlassung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) erfolgen, werden auch bei Privatpatienten nicht über die PKV abgerechnet.

Hierzu sind entsprechende Formulare zu verwenden. Für die Vergütung gilt eine Vereinbarung auf Landesebene zwischen der KV und dem ÖGD.

Zahnärzte

Die Hilfen für die Zahnärzte wurden in der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-Schutz V) vereinbart. Die Regelung trat am 4.5.2020 in Kraft.

Für 2020 werden 90 % der gezahlten Gesamtvergütung der vertragszahnärztlichen Leistungen aus 2019 als Abschlagszahlung festgesetzt. Die Krankenkassen haben diese Zahlungen gegenüber den KZVen zu entrichten. Die KZVen können dieser Regelung gegenüber den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen bis zum 2. Juni 2020 widersprechen.

Sofern die gezahlten Abschlagszahlungen in 2020 höher sind als die erbrachten Leistungen, werden die KZVen verpflichtet, die Überzahlung in den Jahren 2021 und 2022 gegenüber den Krankenkassen vollständig auszugleichen. Die nähere Ausgestaltung erarbeiten die KZVen mit ihren Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen. Der eventuell zu zahlende Ausgleich an die Krankenkassen kann in den Honorarverteilungsmaßstäben 2021 und 2022 unter Berücksichtigung der Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung erfolgen.

Sofern die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung nicht gewährleistet werden kann, kann die KZV auch den zahnärztlichen Anteil der Festzuschüsse einfordern. Eine Überzahlung muss dann in 2021 vollständig gegenüber den Krankenkassen ausgeglichen werden.

Die wirtschaftlichen Folgen dieser Regelung werden vom Bundesgesundheitsministerium bis zum 15. Oktober überprüft.

Die PKV und Beihilfestellen gewähren den Zahnarztpraxen eine Hygienepauschale in Höhe von 14,23 je Sitzung. Für die erhöhten Kosten für Schutzkleidung und Hygieneaufwand kann die Extravergütung analog der GOZ Nr. 3010 (2,3-Fach-erhöhter Hygieneaufwand) abgerechnet werden.

Ob und wie dieser Beschluss auch bei GKV-Versicherten angewandt werden kann ist offen.

Heilmittelerbringer

Zeitgleich mit den Nachbesserungen für Zahnärzte gibt es auch Verbesserungen für Physiotherapeuten und Logopäden, Ergotherapeuten und Podologen. Je nach Zulassungsbeginn erhalten sie folgende Leistungen:

Zulassung	Leistung
Bis zum 30.9.2019	40% der Vergütung der abgerechneten Leistungen des 4. Quartals 2019, einschließlich der Zuzahlungen
Im Zeitraum vom 31.10. bis 31.12.2019	40% der Vergütung der abgerechneten Leistungen des 4. Quartals 2019, einschließlich der Zuzahlungen, mindestens aber 4.500 €
Im Zeitraum vom 1.1.2020. bis 30.4.2020	4.500 €
Im Zeitraum vom 1.5.2020. bis 31.5.2020	3.500 €
Im Zeitraum vom 1.6.2020. bis 30.6.2020	1.500 €

Es erfolgt keine Anrechnung mit anderen Hilfen.

Ein Antrag auf die Leistungen aus dem COVID-19-VSt-Schutz V kann im Zeitraum von 20. Mai bis 30. Juni 2020 bei den Arbeitsgemeinschaften der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen gestellt werden.

Der Hygienezuschlag von 1,50 € je Verordnung für die persönliche Schutzausrüstung kann im Zeitraum vom 5. Mai bis einschließlich 30. September gegenüber den Krankenkassen abgerechnet werden. Hierzu wurde die bundeseinheitliche Positionsnummer X9944 geschaffen. Bis zum 15.7.2020 wurden über diese Positionsnummern bereits 3,86 Mio. € abgerechnet.

Bis zum 30.9.2020 wird der Beginn einer Heilmittelbehandlung nach einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung von 14 auf 28 Tage verlängert. Damit soll ein Terminstau bei den Heilmittelerbringern vermieden werden. Ab dem 1.10.2020 gilt die Frist von 28 Tagen regelhaft.

In einer Vorabinformation der Bundesregierung, die sich auf Daten der vom Verband der Ersatzkassen (vdek) geführten Arbeitsgemeinschaften (ca. 80% der Heilmittelerbringer) stützt, wurde folgende Ausgleichzahlungen geleistet:

Heilmittelerbringer	durchschnittliche Ausgleichzahlung in Euro	Antragssteller
Podologen	4.700	3.485
Logopäden	19.400	7.045
Masseur	12.600	1.819
Physiotherapeuten	17.400	26.087
Ergotherapeuten	15.800	6.720

Entschädigungsansprüche von Praxischefs und -Mitarbeitern nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Sowohl Ärzte, Zahnärzte als auch deren Mitarbeiter haben nach § 56 Infektionsschutzgesetz ein Anrecht auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen behördlich untersagt wird. Um Entschädigung zu erhalten, müssen sich Betroffene an die zuständige Behörde wenden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem entstandenen Verdienstaufschlag. Grundlage ist der Steuerbescheid (§ 15 SGB IV). Angestellte haben für die ersten sechs Wochen Anspruch auf Weiterzahlung ihres Nettogehalts, im Anschluss daran erhalten sie Krankengeld. Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen weiterhin entrichtet werden. Die Beiträge werden vom jeweiligen Bundesland getragen. Selbstständige können zusätzlich zum Verdienstaufschlag ihre Betriebsausgaben geltend machen. Für die Anträge sind die Praxisinhaber zuständig, die ihren Arbeitnehmern auch die Entschädigungen auszahlen müssen, diese jedoch anschließend wieder vom zuständigen Bundesland erstattet bekommen. Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden einzureichen.

Voraussetzung ist, dass Praxen aus infektionsschutzrechtlichen Gründen schließen müssen (also ein Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne vorliegt).

Diese Leistungen werden mit Hilfen aus dem Krankenhausentlastungsgesetz verrechnet!

Übersicht der Entschädigungen für Praxisinhaber und Personal in Zusammenhang mit COVID-19

Personen in Quarantäne	Form/Regelung der Entschädigung
Praxisinhaber	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung des Verdienstausfalls; Berechnung anhand des Durchschnittsverdienstes des vergangenen Jahres auf Basis des Steuerbescheids. Nach sechs Wochen: Absenkung auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes • Erstattung der weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben „in angemessenem Umfang“ durch die zuständige Behörde
Angestellte Praxismitarbeiter ohne Erkrankung	<ul style="list-style-type: none"> • Erste bis sechste Woche: Der Arbeitgeber ist zur Vorleistung der Entgeltfortzahlung in Höhe des Nettogehalts verpflichtet. Er hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Zahlungen durch den Staat • Fortbestand der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht; die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) trägt das jeweilige Bundesland • Ab der siebten Woche: Das jeweilige Bundesland übernimmt die weitere Entschädigung in Höhe des Krankengeldes (70% des Bruttogehalts, aber nicht mehr als 90% des Nettogehalts)
Angestellte Praxismitarbeiter, die während der Quarantäne erkranken	<ul style="list-style-type: none"> • Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers bleibt bestehen (in Höhe des Betrages, der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit an den Berechtigten ausbezahlt war) • Übergang der Entschädigungsansprüche aufgrund der Arbeitsunfähigkeit – (z.B. Anspruch auf Entgeltfortzahlung) auf das jeweilige Bundesland • Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich

Wichtig: Die Entschädigung erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag. Antragssteller sollten in diesem Zusammenhang die geltenden Antragsfristen berücksichtigen.

Zahlreiche arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie sind noch nicht abschließend geklärt. Die entsprechenden Voraussetzungen und Abläufe sind deshalb bei der zuständigen Behörde (vgl.

www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf) zu erfragen.

Zuständige Behörden

Bundesland	Zuständige Behörde
Baden-Württemberg	Gesundheitsämter
Bayern	Regierungsbezirke
Berlin	Gesundheitsämter
Brandenburg	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, Dezernat G2, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen, E-Mail: entschaedigung@lavg.brandenburg.de
Bremen	Ordnungsamt für Bremen: Stresemannstraße 48, 28207 Bremen Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich: Hansestadt Bremisches Hafenamts, Überseetor 20, 28217 Bremen Telefon: 0421 3619502, Telefax: 0421 4968387, E-Mail: office@hbh.bremen.de
Bremerhaven	Magistrat der Stadt Bremerhaven, Hinrich- Schmalfeldt-Straße 42, Stadthäuser, 27576 Bremerhaven Telefon: 0471 5900Telefax: 0471 2400, E-Mail:Stadtverwaltung@magist- rat.bremerhaven.de
Hamburg	jeweilige Bezirksämter Sonderzuständigkeit für den Hafenbereich und am Flughafen: Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Billstraße 80, 20539 Hamburg Hotline zum Coronavirus: Telefon 040 428 284 000
Hessen	Zuständiges Gesundheitsamt

Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Dezernat Soziales Entschädigungsrecht
Niedersachsen	Gesundheitsämter
Nordrhein	LVR-Zentralverwaltung in Köln-Deutz, Landschaftsverband Rheinland, Kennedy- Ufer 2, 50679 Köln Telefonzentrale: 0221 809 -5444, Telefax: 0221 809 -5402, E-Mail: ser@lvr.de
Westfalen-Lippe	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL- Amt für Soziales Entschädigungsrecht, 48133 Münster
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Franz-Josef-Röder- Straße 23, 66119 Saarbrücken Telefon:0681 50 100
Sachsen	Landesdirektion Sachsen, Referat 21, Altchemnitzer Straße, 4109120 Chemnitz Claudia Gläser, Telefon: 0371 532 - 1223(Abt.) 0371 532 -2099
Sachsen-Anhalt	Landesverwaltungsamt, Referat Gesundheitswesen, Pharmazie, Ernst- Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale)
Rheinland-Pfalz	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Landau, Reiterstraße 16, 76829 Landau in der Pfalz Jürgen Schwalie, Telefon 06341 26-460, E- Mail: schwalie.juergen@lsjv.rlp.de
Schleswig-Holstein	Landesamt für soziale Dienste, Dienstsitz Schleswig, Seminarweg 6, 24837 Schleswig Sandra Droese, E-Mail: sandra.droese@lasd.landsh.de Telefon 04621 80645 Sabrina Koll, E-Mail: sabrina.koll@lasd.landsh.de Telefon 04621 80633

Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 550 -Gesundheitswesen Jorge-Semprún- Platz, 499403 Weimar Telefon: 0361 57 3321 317 Fax: 0361 57 3321 305
------------------	--

Quelle: www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Hilfen der Bundesregierung für Unternehmen/Freie Berufe

Zusicherung umfangreicher Maßnahmen und Finanzhilfen durch die Regierung, um den massiven Umsatzeinbußen vieler Unternehmen entgegenzuwirken. Auch betroffene Arzt- und Zahnarztpraxen können diese in Anspruch nehmen, sofern deren Umsatzeinbußen bzw. Liquiditätsprobleme auf die COVID-19-Pandemie und ihre Auswirkungen zurückzuführen sind.

Folgende Unterstützungsmaßnahmen des Bundesfinanz- sowie Bundeswirtschaftsministerium können die betroffenen Praxen beanspruchen:

Kurzarbeitergeld

Die Hürden für den Bezug von Kurzarbeitergeld wurden gesenkt: Unternehmen können nun bereits Kurzarbeitergeld beantragen, wenn zehn Prozent der Beschäftigten im Betrieb von Arbeitsausfall betroffen sind (bislang: 1/3). Zudem werden den Arbeitgebern die Sozialversicherungsbeiträge – die sie auch während der Kurzarbeit zahlen müssen – in voller Höhe erstattet. Ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden („Minusstunden“) ist nur noch teilweise oder gar nicht notwendig (bislang: in Betrieben mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen erforderlich). Bei Kurzarbeit übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60% des ausgefallenen Nettolohns, bei Arbeitnehmern mit Kind 67%.

Angestellte von Vertragsärzten haben grundsätzlich Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Eine Weisung der Bundesagentur, wonach für Vertragsarztpraxen kein Anspruch besteht wurde zurückgenommen bzw. klargestellt. Demnach werden nun alle Anfragen im Einzelfall geprüft und entschieden. Dabei werden insbesondere Überschneidungen mit Leistungen aus dem Krankenhausentlastungsgesetz geprüft. Diese federn lediglich die Einnahmenverluste der GKV ab, jedoch nicht den Entgeltausfall außerhalb der GKV.

Aus der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 7. Mai 2020 zum Kurzarbeitergeld

„Die bei Leistungserbringern versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können dem Grunde nach Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Dafür muss insbesondere ein Arbeitsausfall mit Entgeltausfall aus wirtschaftlichen Gründen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses vorliegen.“

Leistungen aus den Schutzschirmregelungen können unter Umständen einem Arbeitsausfall mit Entgeltausfall entgegenstehen. Wenn das Betriebsrisiko anderweitig aufgefangen wird, darf der Arbeitgeber von seiner Lohnzahlungspflicht nicht durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld entlastet werden.

Die vorhandenen und geplanten Schutzschirmregelungen für das Gesundheitswesen folgen dem Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im SGB V. Darin können in einem nicht bestimmbar Umfang zwar Mittel zur Deckung der Personalkosten enthalten sein. Diese sind aber laufenden Arbeitsausfällen nicht eindeutig in der Kurzarbeit zuordenbar. Diese Ausgleichszahlungen klammern zudem die Vergütung von Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Das Kurzarbeitergeld als Sozialleistung zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen ist hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen nicht mit den Schutzschirmregelungen vergleichbar. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 95ff. SGB III besteht ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Bis auf die Leistungen für Krankenhäuser gibt es keine Überschneidungen im Anwendungsbereich (s. nachstehend Ziffer 2.2). Eine Anrechnung ist daher rechtlich nicht möglich.“

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Privatärzte können Kurzarbeitergeld für den Umsatzrückgang der Privateinnahmen beantragen. Dies muss glaubhaft belegt werden.

Ansprechpartner für die betroffenen Praxen ist die für sie zuständige Niederlassung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Da momentan eine Flut von Anträgen bei der BA eingeht und sich die Bearbeitung der Anträge aufgrund der außergewöhnlichen aktuellen Lage verzögert, wurde die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen vorerst bis zum 30.9.2020 ausgesetzt (siehe Gesetzentwurf zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht).

Steuerliche Hilfen

Steuerzahlungen können gestundet und Steuervorauszahlungen angepasst (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer Körperschaftssteuer) werden. Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet. Betroffene Praxisinhaber sollen sich mit dem für sie zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen.

Gesetzentwurf zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (CorInsAG)

Die Bundesregierung hat mit dem am 20.03.2020 vorgelegten Gesetzesentwurf die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 beschlossen. Der

Insolvenzgrund muss allerdings auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Es besteht die Option auf Verlängerung durch eine einfache Rechtsverordnung bis zum 31.03.2021. Über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hinaus sollen betroffenen Unternehmen erhebliche Finanzhilfen bereitgestellt werden. Die Abstimmung über das Gesetz findet heute im Rahmen der Verabschiedung von acht weiteren Gesetzen im Rahmen der Pandemiekrise statt. Ziel ist die Vermeidung einer drohenden Insolvenzwelle bei Unternehmen aufgrund von noch nicht bearbeiteten Anträgen auf öffentliche Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie.

In der geltenden Gesetzgebung ist der Geschäftsführer bei Zahlungsunfähigkeit zur Einreichung eines Antrages auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht innerhalb von drei Wochen verpflichtet.

Voraussetzungen:

- Die Zahlungsunfähigkeit ist Folge der Corona-Pandemie
- Es bestehen gute Chancen auf erfolgreiche Sanierung (Bestätigung durch Wirtschaftsprüfer)
- Die öffentlichen Hilfen im Rahmen der Corona-Pandemie müssen entweder beantragt aber noch nicht verfügbar
- Oder eine Verhandlung mit potenziellen Geldgebern nachweislich stattgefunden haben bzw. ernsthaft in Bearbeitung sein

Kredithilfen und Bürgschaften

Über ihre Hausbank können betroffene Praxen Kredite und Bürgschaften bei der KfW-Bankengruppe beantragen. Bestehende Förderungen wurden im Rahmen der Corona-Hilfe stark verbessert.

Nachfolgend eine Liste der Unterstützungsmaßnahmen für Freiberufler bzw. Praxen. Die Anträge erfolgen in der Regel über die Hausbank.

Zuschüsse des Bundes

Kleine Unternehmen, Selbständigen und Freiberuflern gewährt der Bund einmalig für drei Monate Zuschüsse zu den Betriebskosten. Diese müssen nicht zurückgezahlt werden. Der Zuschuss beträgt für

- Selbständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten: bis zu 9.000 €
- Selbständige und Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten: bis zu 15.000 €

Kredithilfen des Bundes

Zur Unterstützung der durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geratenen Betriebe hat die KfW die Zugangsbedingungen und Konditionen für bereits bestehende Kredithilfen stark

verbessert. Ferner werden derzeit weitere zusätzliche Kredithilfen vorbereitet und auch für KMU soll es Sonderprogramme geben, die jedoch noch durch die EU genehmigt werden müssen. Das Corona-Hilfsprogramm sieht vor, Risikoübernahmen bei Investitionen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 90% und bei Betriebsmitteln bis zu 80% zu ermöglichen.

Zielgruppe: Unternehmen, die länger als 5 Jahre am Markt sind

KfW Schnellkredit	Für Unternehmen ab 10 Mitarbeiter. Es wird Kredit in Höhe bis zu 3 Monatsumsätzen des Jahres 2019 gewährt. Voraussetzung: geordnete wirtschaftliche Verhältnisse zum 31.12.2019 (zuletzt Gewinn erwirtschaftet oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Laufzeit 10 Jahre, bei 2 tilgungsfreien Jahren, Zinsen 3 %. 100 % Risikoübernahme durch KfW.
KfW-Unternehmerkredit	Es werden bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel finanziert. Im Rahmen der KfW-Corona-Hilfe wurde die Haftungsfreistellung für Unternehmen und Freiberufler auf bis zu 80% erhöht und das mögliche Kreditvolumen auf bis zu 200 Mio. € vergrößert.

Zielgruppe: Unternehmen, die seit weniger als fünf Jahre bestehen

ERP-Gründerkredit – universell	Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung/Übernahme eines Unternehmens bzw. Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Förderung erfolgt in Form eines zinsvergünstigten Darlehens, wobei bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten/Betriebsmittel finanziert werden können. Auch hier wurden die Bedingungen im Rahmen der Corona-Hilfe deutlich verbessert: Höchstbetrag: Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) bis zu 80%, Betriebsmittelkredite werden bis zu 200. Mio. € gewährt.
--------------------------------	--

Nähere Informationen unter: www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

Einzelne Finanzbehörden bieten bereits entsprechende Antragsformulare zum Download, bei anderen Behörden bedarf es noch der Klärung einiger Details. Eventuell wird das Finanzministerium Ende der Woche Konkretisierungen bekanntgeben. Steuerberater sind angehalten, sich täglich über entsprechende Neuerungen zu informieren. Die FAQ-Liste der Bundessteuerberaterkammer bietet dabei Orientierung (keine verbindliche Auskunft):

https://www.bstbk.de/downloads/bstbk/presse-und-kommunikation/neuigkeiten/FAQ_Katalog_CORONA_KRISE.pdf

Zuschüsse und Kredithilfen der Bundesländer

Baden-Württemberg

L-Bank

Wachstumsfinanzierung	Zinsverbilligte Kredite zur langfristigen Finanzierung von Investitionen nach Ablauf der fünfjährigen Gründungs- und Festigungsphase. Die Höhe des Darlehens liegt i. d. R. zwischen mindestens 10.000 € und maximal 5 Mio. €. Die Übernahme einer 50%igen Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank ist in einem vereinfachten Verfahren bis zu einer Bürgschaftsobergrenze von 1,25 Mio. € möglich. Für höhere Bürgschaftsbeträge ist die L-Bank zuständig.
Bürgschaftsprogramm	Die L-Bank übernimmt Bürgschaften für Kredite, die Banken und Sparkassen an mittelständische Unternehmen und Freiberufler vergeben und entlastet so das finanzierende Institut von einem Teil des Risikos. Im Regelfall verbürgt die L-Bank 80% der Finanzierung. Bürgschaftsvolumen: von 2,5 Mio. bis 5 Mio. € bei einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Im Rahmen der Corona-Hilfe übernimmt die Bank bis zu 80% der Finanzierung und zwar für Bürgschaften von 2,5 bis 5 Mio. €.

KVBW

Umsatzeinbrüche	Umsatzeinbrüche durch Corona werden abgedeckt. 90% des aus dem Kollektivvertrag erzielten Gesamthonorars des Vorjahresquartals werden gesichert.
Honorarverteilung	Ausgleich EGV: Dafür muss der Gesamtumsatz der Praxis (MGV und EGV!) und die Fallzahl um mindestens 10 % ggü. dem Vorjahrsquartal sinken. Verrechnung mit dem Zuschuss aus dem Infektionsschutzgesetz

Bayern

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Soforthilfe Corona	<p>Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet. Es wendet sich an Betriebe und Freiberufler, die durch die Corona-Krise in existenzbedrohliche wirtschaftliche Liquiditätsengpässe geraten sind. Anträge können von Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, deren Betriebsstätten sich in Bayern befinden.</p> <p>Die Höhe der Soforthilfe beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei bis zu 5 Erwerbstätigen 5.000 €• Bei bis zu 10 Erwerbstätigen 7.500 €• Bei bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 €• Bei bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 € <p>Weitere Informationen können der Homepage des Ministeriums (https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/) entnommen werden.</p>
--------------------	---

Berlin

Investitionsbank Berlin (IBB)

Liquiditätshilfen BERLIN	<p>Die Hilfen richten sich an kleine und mittlere Unternehmen, die seit drei Jahren am Markt sind und ihre Betriebsstätte in Berlin haben und für Restrukturierungsmaßnahmen von Unternehmen in Schwierigkeiten eingesetzt werden. Es werden Darlehen bis zu 0,5 Mio. € (Rettungsdarlehen) bzw. 1 Mio. € (Umstrukturierungsdarlehen) in Kooperation mit weiteren Mittelgebern bei Laufzeiten zwischen 6 Monaten und 5 Jahren gewährt. Die Rettungsdarlehen können zinslos gewährt werden.</p>
Corona-Soforthilfe	<p>Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Notlage, erhalten von der Corona-Krise betroffene Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen eine Einmalzahlung. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten (inklusive Inhaber):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis fünf Beschäftigte: bis zu 5.000 € • bis zehn Beschäftigte: bis zu 15.000 € aus Bundesmitteln <p>Der Zuschuss kann durch die Corona-Soforthilfe des Bundes noch erhöht werden - bei bis zu fünf Beschäftigten auf 9.000 €.</p>

Bremen

Bremer Aufbau-Bank (BAB)

BAB Task Force	<p>Für Liquiditätsbedarfe unter 50.000 €, die von der Hausbank nicht finanziert werden, können Betroffene Anfragen für Betriebsmittelkredite (Corona-Krise) direkt bei der BAB-Taskforce stellen. Freiberufler, Künstler und (Kleinst-)Unternehmen werden vorrangig bedient.</p>
-----------------------	--

KV Bremen

Regelung wie BaWü. Das Benehmen mit den Krankenkassen zur HVM-Anpassung wird hergestellt.

Hamburg

Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB)

Corona-Soforthilfeprogramm	Von der Stadt Hamburg und der IFB ist ein Corona-Soforthilfe-Programm vorgesehen, demzufolge Freiberuflicher sowie kleine und mittlere Betriebe, die durch die Corona-Krise in existenzbedrohende Liquiditätsengpässe geraten sind, Zuschüsse erhalten sollen. Solo-Selbstständige erhalten 2.500 €, Unternehmen 5.000 € bis maximal 25.000 € je nach Anzahl der Mitarbeiter.
----------------------------	---

Hessen

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Corona-Soforthilfe	<p>Zur Bewältigung der wirtschaftlichen Notlage erhalten von der Corona-Krise betroffene Freiberufler und Kleinunternehmen eine Einmalzahlung. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis fünf Beschäftigte: bis zu 10.000 € • bis zehn Beschäftigte: bis zu 20.000 € • bis 50 Beschäftigte: bis zu 30.000 € <p>Nähere Informationen unter https://www.wibank.de/wibank/corona.</p>
--------------------	---

Nordrhein-Westfalen

Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH

Mikromezzaninfonds	Zur Liquiditätsfinanzierung können Unternehmen stille Beteiligungen von bis zu 75.000 € direkt beantragen.
--------------------	--

Mecklenburg-Vorpommern

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern

Corona-Soforthilfe	<p>Von der Corona-Krise betroffene Solo-Selbstständige und kleine Unternehmen erhalten eine Einmalzahlung. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten (inklusive Inhaber):</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 9.000 € für Antragsteller mit bis zu fünf Beschäftigten • bis zu 15.000 € für Antragsteller mit bis zu zehn Beschäftigten • bis zu 25.000 € für Antragsteller mit bis zu 24 Beschäftigten • bis zu 40.000 € für Antragsteller mit bis zu 49 Beschäftigten • bis zu 60.000 € für Antragsteller mit bis zu 100 Beschäftigten
--------------------	---

Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Betriebsmittelkredit RLP	<p>Die ISB bietet zinsgünstige Darlehen zur mittel- bis langfristigen Betriebsmittelfinanzierung zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Rheinland-Pfalz. Der Finanzierungsanteil beträgt dabei bis zu 100% der förderfähigen Kosten bei einem Darlehenshöchstbetrag von 5 Mio. €. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.</p>
--------------------------	---

Saarland

Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BSS)

Bürgschaft direkt	<p>Übernommen werden Ausfallbürgschaften von 60% bei einer maximalen Bürgschaftshöhe von 100.000 € und einem maximalen Fremdfinanzierungsvolumen von 500.000 € je nach Vorhaben im Schnellverfahren.</p>
-------------------	--

Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Liquiditätshilfedarlehen	Freiberufler und Unternehmen mit bis zu fünf Mitarbeitern, die vom Ausbruch des Coronavirus betroffen sind, können voraussichtlich ab KW 13 einen Antrag auf ein Liquiditätshilfedarlehen stellen.
Corona-Soforthilfe	<p>Durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Solo-Selbstständige, Freiberufler und kleine Unternehmen erhalten eine Einmalzahlung. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei bis zu fünf Beschäftigten: bis zu 9.000 € • bei bis zu zehn Beschäftigten: bis zu 15.000 € <p>Die Soforthilfe wird als einmaliger Zuschuss gewährt.</p>

Sachsen-Anhalt

Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)

IB-Mittelstandsdarlehen (Sachsen-Anhalt MUT)	Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt gewährt mit Unterstützung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Darlehen u. a. für Investitionen und Betriebsmittelausgaben. Die Mindestdarlehenssumme beträgt 25.000 € bis maximal 1,5 Mio. € bei einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren.
--	---

Schleswig-Holstein

SH-Finanzierungsinitiative

Finanzierungsinitiative	Das Angebot gilt in erster Linie für kleinere und mittlere Unternehmen, die am Markt etabliert sind und ausreichend Perspektiven aufweisen, aber aufgrund der Corona-Krise einen erhöhten Liquiditätsbedarf haben. Die Unternehmen sollen zuerst bei ihrer Hausbank ihren Kapitalbedarf ermitteln. Die Finanzierungsbeträge liegen bei bis zu 2 Mio. € für Fördervolumen, bei bis zu 750.000 € erfolgt die Antragsprüfung im Eilverfahren. Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2020 befristet.
-------------------------	---

KV Schleswig-Holstein

EGV-Regelungen wie es das Gesetz vorsieht. PZV: Vorschlag an den HVM-Ausschuss, das nichtgenutzte PZV überwiegend (90%) für Überschreitungen aus der Folgezeit (8 Quartale) verrechenbar zu machen. Das PZV kann mit Leistungen aus der Infektambulanz gefüllt werden. Ziel: Abschläge während des gesamten Jahres 2020 stabil zu halten.

Thüringen

Thüringische Aufbaubank (TAB)

Thüringer Konsolidierungsfonds für kleinere und mittlere Unternehmen	Mit diesem Fonds werden Unternehmen unterstützt, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Der Darlehenshöchstbetrag ist auf den Betrag begrenzt, der für die Konsolidierung des Unternehmens unbedingt notwendig ist, und sollte im Regelfall den Betrag von 2 Mio. € nicht übersteigen. Die Laufzeit liegt bei maximal 10 Jahren (davon bis zu 2 Jahre tilgungsfrei).
--	--